

9. Die Bestimmungen von § 33 beruhen auf den im § 3 enthaltenen Grundsätzen und schließen jegliche Willkür gegenüber Strafgefangenen aus. Dies kommt nicht nur in den im § 33 getroffenen Regelungen zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zum Ausdruck, sondern es zeigt sich auch darin, daß in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgehend von ihrem spezifischen Inhalt, Regelungen enthaltenen Grundsätzen und schließen jegliche Willkür gegenüber der Strafgefangenen bei der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen garantieren (vgl. dazu § 4 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 36 Ziff. 7, § 45 Abs. 3).

Die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit und der Rechte der Strafgefangenen wird besonders dadurch unterstrichen, daß die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht unterliegt (vgl. § 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 Ziff. 6).